

## Abschnitt III

**Lieferung und Abnahme von tierischen Rohstoffen zwischen den Aufkaufbetrieben und den Verarbeitungsbetrieben**

## §15

**Vertragsabschluß**

(1) Zwischen den Aufkaufbetrieben und den Verarbeitungsbetrieben sind über die Lieferung und die Abnahme von tierischen Rohstoffen Jahresverträge abzuschließen.

(2) Die Vertragsangebote sind von den Aufkaufbetrieben innerhalb von 15 Werktagen nach Vorliegen der Bilanzanteile, spätestens jedoch bis zum 1. Dezember des laufenden Jahres, für das kommende Planjahr zu unterbreiten.

(3) In die Jahresverträge über Häute und Felle zur Leder- oder zur Pelzherstellung sind Angaben über die Warenart, die Sorte und/oder Güteklasse (nachfolgend Sorten genannt), die Gattung und die Menge (Stück oder Masse) bezogen auf die Jahreslieferungsmenge sowie bei speziellen, in staatlichen Standards geregelten Warenarten die Masseklasse oder die Dicke sowie Farbe bei Nerzfellen aufzunehmen.

(4) Für alle anderen als im Abs. 3 genannten tierischen Rohstoffe sind die Verträge entsprechend den spezifischen Belangen und warentypischen Erfordernissen durch die Vertragspartner zu gestalten.

(5) Die Jahreslieferungsmenge ist nach Monatsfristen zu unterteilen. Bei SHC gilt für die Menge eine halbmönatliche Lieferfrist, wenn pro Monat 80 t SHC überschritten werden. Dabei ist eine Mengentoleranz von 20 % zulässig, die bis zum Monatsende auszugleichen ist.

(6) Die Anteile der Sorten tierischer Rohstoffe werden auf der Basis der Ergebnisse der letzten vier Quartale vor dem Quartal, in dem der Vertragsabschluß erfolgte, als Jahresanteil vereinbart.

(7) Es gelten folgende Lieferfristen:

- a) Sorten jährlich,
- b) Gattungen, bei Nerzfellen Farbe, Dicke und Masseklassen quartalsweise;

## §16

**Transport**

(1) Die Aufkaufbetriebe sind verpflichtet, die tierischen Rohstoffe an die Verarbeitungsbetriebe zu versenden. Die Art der Transportmittel ist im Vertrag zu vereinbaren.

(2) Die Information über den Versand einer Lieferung kann vom Verarbeitungsbetrieb gefordert werden. Die Kosten für die Information trägt der Verarbeitungsbetrieb.

## \* § 17

**Vor- und Nachlieferung**

Die Aufkaufbetriebe und die Verarbeitungsbetriebe können die Zulässigkeit einer vorzeitigen Lieferung vereinbaren. Diese Lieferungen sind auf den nächsten Lieferzeitraum innerhalb des Planjahres anzurechnen. Die Zulässigkeit der Lieferungen monatlicher Resffiefermengen im darauffolgenden Monat aus Gründen einer rationellen Transportraumauslastung bedarf der Vereinbarung.

## §18

**Toleranzen und Ausgleichslieferungen**

(1) Zum Ausgleich von Aufkommensschwankungen bei tierischen Rohstoffen ist es gegenüber den Verarbeitungsbetrieben zulässig, daß ein Aufkaufbetrieb für einen anderen Aufkaufbetrieb auf dessen Vertragserfüllung ausliefert und in diesem Umfang in dessen Vertrag eintritt. Auf der Rechnung und auf dem Lieferschein ist zu vermerken, für welchen Aufkaufbetrieb die Lieferung erfolgt.

(2) Die Aufkaufbetriebe sind berechtigt, bei nicht vertragsgerechtem Aufkommen innerhalb der vertraglich vereinbar-

ten Masseklassen Ausgleichslieferungen in angrenzenden Masseklassen gleicher Gattung in Höhe von 10 % der Menge in die nächst niedrigere und in Höhe von 5 % der Menge in die nächst höhere Masseklasse bzw. zwischen Saugkalb- und Mastkalbfellen in Höhe von 10% der Menge vorzunehmen. Darüber hinaus gehende Abweichungen sind zu Vereinbaren.

## §19

**Verpackung**

(1) Säcke, Stricke, Fässer, Packseile und Paletten zum Versand von tierischen Rohstoffen, außer Säcke für Rohfedern und Fässer für die Pickelkonservierung, sind Leihverpackung des Aufkaufbetriebes und von ihm zu stellen. Die Bereitstellung und die Rückführung ist zwischen den Vertragspartnern vertraglich zu vereinbaren.

(2) Das Verpackungsmaterial für Rohfedern, Borsten und Pankreas haben die Verarbeitungsbetriebe 6 Wochen vor Quartalsbeginn für das nächstfolgende Quartal entsprechend den Anforderungen und Dispositionen der Aufkaufbetriebe zur Verfügung zu stellen. Fässer für die Pickelkonservierung stellt der jeweilige staatliche Forstwirtschaftsbetrieb als Leihverpackungsbereit. Das Verpackungsmaterial ist in einem sauberen und verwendungsfähigen Zustand zu liefern. Sofern die Bereitstellung des Verpackungsmaterials nicht bis zum vereinbarten Termin erfolgt, sind alle sich daraus ergebenden Auswirkungen vom zur Bereitstellung des Verpackungsmaterials Verantwortlichen zu tragen.

## §20

**Rechnungserteilung und Zahlungsfrist**

(1) Zwischen den Aufkaufbetrieben und den Verarbeitungsbetrieben ist die Rechnungserteilung gemäß den Rechtsvorschriften vorzunehmen. Den Rechnungen über Häute und Felle sind bei Einzelwägung Masseverzeichnisse bzw. Verzeichnisse der Packungseinheiten beizufügen. Für Fresserfelle, Rinder- und Roßhäute sind Masseverzeichnisse bzw. Verzeichnisse für Packungseinheiten bei der ersten Teillieferung für die Gesamtlieferung beizufügen. Bei Teillieferungen (Aufteilung von Stapeln auf mehrere Lieferungen) ist die Gesamtrechnung innerhalb von 3 Werktagen nach Versand der letzten Teillieferung zu erteilen. Bei Lieferungen an die Verarbeitungsbetriebe durch Dritte ist die Rechnungserteilung innerhalb von 3 Werktagen nach Eingang der Versandanzeige durch die Aufkaufbetriebe vorzunehmen. Für die Rechnungserteilung bei den Lieferungen von Sammelwolle ist die Nettoabrechnungsmasse zugrunde zu legen.

(2) Die Bezahlung erfolgt, sofern kein Lastschriftverfahren vereinbart ist, im Überweisungsverfahren. Als Zahlungsfristen gelten

- a) 14 Tage bei Lieferung von frischen, desinfizierten Häuten und Fellen,
- b) 21 Tage für alle anderen Lieferungen.

## §21

**Begleitpapiere**

Bei Warenlieferungen sind von den Aufkaufbetrieben, im Streckengeschäft von den Lieferanten in den Begleitpapieren Angaben über Stückzahl, Müsse, Stapel und Sorten vorzunehmen. Bei frischen, desinfizierten Häuten und Fellen ist außerdem der Schlachttag anzugeben.

## §22

**Garantie und Garantiezeit**

(1) Die Aufkaufbetriebe garantieren, daß die tierischen Rohstoffe während der gesetzlichen Garantiezeit die sich aus den staatlichen Qualitätsvorschriften ergebende oder im Vertrag vereinbarte oder nach dem Vertrag vofauszusetzende Gebrauchsfähigkeit aufweisen.

(2) Die Aufkaufbetriebe garantieren:

- a) für das Nichtvorhandensein von roter oder violetter Verfärbung für einen Zeitraum von 3 Werktagen,